



NABU Stuttgart • Charlottenplatz 17 • 70173 Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.2
Herrn
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Bearbeitung:
Michael Müller
Susanne Zhuber-Okrog

Geschäftsstelle:
Tel.: 0711 / 62 69 44
Fax: 0711 / 64 999 62
nabu@NABU-stuttgart.de

TELEFAX 9 Blatt

Stuttgart, 21.12.2017

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Recyclingpark Neckartal GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für den Umschlag und die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH in der Neckartalstr. 225, 70376 Stuttgart

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr

zu o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Artenschutz: Vorkommen der Mauereidechse im Plangebiet

Im Plangebiet wurde die streng geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen. Die Erfassung der Mauereidechsen erfolgte an insgesamt drei Terminen im Mai und Juni 2015. Während dieser 1-stündigen (28.05. und 16.07.2015) bzw. 1,5-stündigen Begehung (07.05.2015) wurden sowohl die Vögel als auch die Reptilien im Untersuchungsgebiet kartiert. Während einer vierten Begehung (18.06.2015) wurden nur die Vögel kartiert.

Es wurden während der drei Begehungen 38 adulte Mauereidechsen erfasst, die meisten Funde waren im Steinbruch. Es wird von einer Populationsgröße von ca. 150 Tieren ausgegangen, die im Austausch mit benachbarten großen Vorkommen stehen sollen. Am 23.06.2016 wurde eine Aufnahme der Mauereidechsen in der Umgebung

Adresse
NABU Stuttgart e.V.
Charlottenplatz 17
Eingang A
70173 Stuttgart

Bankverbindung
BW-Bank
Nr. 20 11 437
BLZ 600 501 01
IBAN DE06600501010002011437
BIC SOLADEST600

1. Vorsitzender
Hans-Peter Kleemann

Schatzmeister
Johannes Groß

1. Stellvertreterin
Dina Stahn

NABU Gr. Stuttgart e.V.
Naturschutzverband
anerkannt nach § 67 NatSchG BW
und § 3 UmwRG

außerhalb des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden 102 Tiere auf dem Gelände des Travertinparks und dem ehemaligen Werksgelände der Firma Schauffele nachgewiesen (alle Angaben aus: Artenschutzrechtliche Betrachtung Büro Dórr, zum o.g. Antrag zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Recyclingpark Neckartal GmbH).

Einwände NABU Stuttgart:

Um einen Eidechsenbestand abzuschätzen können, sind mindestens vier Begehungen (Minimalzahl, die nur bei Übersichtlichkeit des Geländes und vorhandener Erfahrung des Kartierers ausreicht) pro Art erforderlich (in Anlehnung an das FFH-Monitoring in Baden-Württemberg). Hierbei sind drei Begehungen zwischen März und Juli durchzuführen.

Für den Reproduktionsnachweis ist eine Begehung ab August erforderlich. Bei jeder Begehung sind Männchen, Weibchen, Alttiere (Tiere, bei denen das Geschlecht nicht sicher erkannt wurde), Subadulte und Jungtiere zu unterscheiden (LAUFER 2014, ALBRECHT et al 2014). Die Dauer einer Begehung soll aufgrund der Vergleichbarkeit jeweils 1 Stunde/Probefläche betragen (FÖA, Stand 28.11.2017).

Die Erhebungen der Mauereidechsen im Plangebiet im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens wurden nicht in der erforderlichen Häufigkeit und Dauer nach den üblichen Methodenstandards durchgeführt. Es wurden keine Männchen und Weibchen unterschieden. Im Zeitraum August bis Oktober wurde keine Begehung durchgeführt, um den Anteil der Jungtiere zu erfassen. Somit liegen keine fundierten Aussagen zur Populationsstruktur der Mauereidechse im Plangebiet vor. Trotzdem kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass *die Populationsstruktur darauf hindeutet, dass sich die Population nicht in sehr gutem Erhaltungszustand befindet. Es wurden nur sehr wenige subadulte Exemplare gefunden, was auf geringen Fortpflanzungserfolg hindeutet* (Anlage 1 Faunistische Kartierungen J. Scheck, S. 3). Eine solche Einschätzung ist nach dem durchgeführten Erfassungsumfang nicht fundiert und sie hat sich auch als falsch erwiesen: Im Zeitraum vom 6.4.17 bis 6.6.17 sowie ab dem 14.08.2017 wurden Mauereidechsen aus dem Steinbruch in die Ausgleichsflächen umgesiedelt. Dabei wurden insgesamt 900 (!) Tiere abgefangen, 225 davon waren adult, der Rest subadult und juvenil (Mdl Mitteilung Hr. Lauer und Hr. Tschakert, 07.12.2017).

Die Flächenansprüche der Eidechsen sind abhängig von der Habitatgüte. Je geeigneter der Lebensraum (Exposition, Habitat- und Vegetationsstruktur), umso höher die

Habitatgüte und damit umso höher die Individuenzahlen / m² Je optimaler die Bedingungen, desto kleiner also die Reviergrößen der Mauereidechsen
Ausgehend von einer Populationsgröße von 150 Tieren in den ermittelten Eidechsenhabitaten des Plangebietes (0,67 ha) wurde ein Flächenanspruch von 45 m² pro Eidechse berechnet (Artenschutzrechtliche Betrachtung Büro Dörr, S 16). Damit lag die Bewertung der Habitatgüte nach LAUFER (2014) im unteren Bereich.
Tatsächlich beträgt im Plangebiet der Flächenanspruch pro Eidechse jedoch 7,4 m², die Habitatgüte ist damit im oberen Bereich anzusiedeln (Eidechsenhabitat: 0,67 ha, 900 Tiere)! Die Bewertung der Habitatgüte durch die Sachverständigen ist falsch!

In der Artenschutzrechtlichen Betrachtung wird davon ausgegangen, dass sich das Mauereidechsen-Vorkommen im Plangebiet nur auf einer Teilfläche der lokalen Population befindet und dass es im Austausch mit benachbarten Vorkommen steht. Auch diese Behauptung wurde ohne Untersuchungen aufgestellt! Das Plangebiet ist im Süden, Westen und z.T. im Norden von Straßen umgeben, das Gebiet östlich der Bahnlinie ist für Mauereidechsen weniger geeignet. Durch diese Barrieren ist der Austausch zwar nicht unmöglich, jedoch erschwert.

Der NABU Stuttgart fordert eine Untersuchung um festzustellen, ob die Flächen im Plangebiet Teilflächen einer größeren Eidechsenpopulation darstellen und ob ein Austausch mit benachbarten Vorkommen stattfindet
Wir erachten den Sachverständigen als offensichtlich ungeeignet (900 statt 150 Tiere, Methodik) und fordern einen Austausch!

2. Ausgleichsflächen

Da der ehemalige Steinbruch verfüllt und eingeebnet werden soll, wurden die Mauereidechsen im Steinbruch im Zeitraum vom 6.4.17 bis 6.6.17 sowie ab dem 14.08.2017 eingefangen und auf den Ausgleichsflächen a1, a2, b2 sowie entlang der Haldenstraße umgesiedelt. Nach dem Abfangen wurde die Fläche im Steinbruch mit einer Folie ausgelegt, damit dieser Bereich nicht wieder besiedelt wird.

Bei den Flächen a1, a2, b2 handelt es sich um CEF-Maßnahmen, die Fläche entlang der Haldenstraße befindet sich außerhalb des Plangebietes. Die Ausgleichsflächen wurden in folgenden Zeiträumen angelegt: a1: Februar 2017, a2: Februar bis März 2017, b2: Februar bis März 2017, Haldenstraße: Februar bis März 2017.

Die Mauereidechsen wurden im Zeitraum von 6.4.17 bis 6.6.17 in die Ausgleichsflächen a1, a2, und b2 umgesiedelt. Die Ausgleichsfläche in der Haldenstraße wurde vom AfU als funktionsfähig erklärt. Ab 14.08.2017 erfolgte daraufhin die weitere Umsiedlung der Eidechsen in die Habitate entlang der Haldenstraße.

Einwände NABU Stuttgart

Die Flächen für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen räumlich-funktional mit den Lebensräumen der betroffenen Tiere verbunden sein und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht (KRATSCH 2011, EU-Leitfaden 2007). Damit eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ihre ökologische Funktion erfüllen kann, muss sich die neu gestaltete Fläche über mehrere Jahre entwickeln. Bei Mauereidechsen scheinen unter guten Bedingungen etwa drei Jahre auszureichen (LAUFER 2014).

Aufgrund des kurzen zeitlichen Abstandes zwischen der Anlage der Ausgleichsflächen und der Umsiedlung der Eidechsen von nur wenigen Wochen, sind die Ausgleichsflächen als Habitat für die Mauereidechsen (noch) nicht geeignet. Selbst wenn die Ausgleichsfläche sehr ähnlich dem bisherigen Lebensraum angelegt wird, bestehen über mehrere Jahre keine gleichwertigen Lebens- und Nahrungsbedingungen. Da die Habitate ökologisch noch nicht funktionsfähig sind, muss davon ausgegangen werden, dass die umgesiedelten Tiere auf umgebende, wenig geeignete Habitate ausweichen mussten und viele Tiere in diesen Habitaten nicht überleben werden. Zumal davon auszugehen ist, dass alle geeigneten Flächen bereits von anderen Mauereidechsen besetzt sind.

Mauereidechsen haben relativ kleine Reviere, die sie gegen ihre Artgenossen verteidigen. Dringen umgesiedelte Tiere in bereits besetzte Reviere ein, kann es zu erheblichen Revierkämpfen kommen, was zu Verletzungen und Tötungen führt. Schon durch den Stress der Umsiedlung stirbt ein nicht unerheblicher Teil der umgesiedelten Tiere

Die Umsiedlung hätte nicht genehmigt und durchgeführt werden dürfen. Sie führt zwangsläufig zur Vernichtung vieler der streng geschützten Tiere.

Der NABU Stuttgart fordert daher, dass vor der Genehmigung des Antrags überprüft wird, ob die Umsiedlung der Mauereidechsen auf die Ausgleichsflächen erfolgreich war. Diese Untersuchung ist zwingend notwendig, um nachzuweisen, dass mit den bisherigen Maßnahmen nicht gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde.

Die Durchführung der Erfolgskontrolle muss durch ein anderes (und besser geeignetes) Büro erfolgen, da die beteiligten Büros sonst ihre eigenen Bewertungen und Durchführungen begutachten müssten.

Damit so eine Untersuchung durchgeführt werden kann, müssen die umzusiedelnden Tiere durch Fotografieren individuell erfasst werden. Nur wenn die umgesiedelten Tiere wiedererkannt werden können kann belegt werden, dass es sich tatsächlich um umgesiedelte und nicht um zugewanderte Tiere aus der Umgebung handelt.
Wurden die Tiere bei der Umsiedlung individuell erfasst?

Können Eidechsen zuwandern und wurde der Aussetzungsbestand nicht individuell erfasst, lassen sich durch ein Monitoring zwar die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bewerten, nicht jedoch Überlebensraten nach der Umsiedlung.

Der ehemalige Steinbruch ist bereits eingeebnet bzw. verfüllt und so für die Eidechsen nicht mehr besiedelbar. Welche Regelungen gibt es, falls die Umsiedlung der Eidechsen nicht erfolgreich war? Denn dann wäre mit dem Abfangen einer relativ großen Eidechsenpopulation und der Zerstörung einer wertvollen Fläche ein großer Schaden entstanden, der behoben werden muss.

Der NABU Stuttgart sieht die Umsiedlung von Eidechsen als sehr kritisch an: Das Nachstellen und Fangen, ohne das eine Umsiedlung nicht möglich ist, ist verboten. Oft ist der räumliche Zusammenhang der Umsiedlungsfläche zum Eingriffsort nicht gegeben. Tötungen oder Verletzungen von Tieren treten beim Fangen, Zwischenhalten und Umsetzen immer wieder auf. Ein nicht unerheblicher Teil der umgesiedelten Tiere stirbt durch den Stress der Umsiedlung. Der Reproduktionserfolg wird durch Revierkämpfe und Revierbildung für einige Zeit vermindert. Oft erfüllt die Ausgleichsfläche nicht vollständig die ökologische Funktion. Ist der Aussetzungsstandort bereits besiedelt, wird eine weitere Population gefährdet (Überschreiten der Lebensraumkapazität, Stress, Krankheiten).

Bei Heilbronn wurde durch ein Monitoring mit individuell markierten Mauereidechsen die Umsiedlung sehr gut dokumentiert (zit. in LAUFER 2014). Im ersten Jahr nach der Freilassung lag die Mortalität bei 80 %, in den darauffolgenden beiden Jahren „nur noch“ bei 54 % und 50 %. Nach 8 Jahren lag der Anteil der Alttiere noch unter 50 % der ausgesetzten Tiere.

Einwände des NABU Stuttgart zu den angelegten Ausgleichsflächen.

Die Ausgleichsflächen im Plangebiet befinden sich an Randbereichen in größtenteils für Eidechsen ungünstiger Exposition

Auf der Ausgleichsfläche a2 waren bereits bei der Begehung am 07.12.2017 die Sandlinsen stellenweise überwachsen und auf der Fläche lag Müll (siehe Abb. 2 im Anhang)

Die Eidechseninseln außerhalb des Plangebietes wurden entlang der relativ stark befahrenen Haldenstraße angelegt. Der Streifen zwischen den Eidechsenhabitaten und der Straße beträgt ungefähr eine Autolänge und soll zukünftig als Parkplatz genutzt werden, die Abgrenzung zu den Eidechsenhabitaten erfolgt durch einzelne größere Steine. Der Parkplatz grenzt direkt an die Ersatzhabitate an. Dieser Bereich wurde für die Anlage der Habitate mit hohen Gittern abgesperrt, da dort regelmäßig große Mengen an Müll illegal abgeladen werden.

Es ist davon auszugehen, dass es durch die ungünstige Lage an dieser Stelle zu häufigen Störungen der Eidechsen durch ein- und ausparkende Autos sowie durch die häufige Anwesenheit von Menschen kommt. Dadurch werden die Tiere gestört und beunruhigt, wodurch sie einen höheren Energieverbrauch haben.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass nach der Entfernung des hohen Zauns durch Müllablagerung und Betreten der Menschen die angelegten Eidechsenhabitate beschädigt und sogar zerstört werden.

3. Fledermäuse

Nach Aussage des Gutachters weist die Felswand des Steinbruchs keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf (Artenschutzrechtliche Betrachtung Büro Dörr, S. 14).

Bei der Begehung des Plangebietes wurden in der Felswand des Steinbruchs deutliche tiefe Spalten und Höhlungen festgestellt (siehe Abb. 3 im Anhang). Es ist möglich, dass diese Spalten im Sommer, während der Schwärmzeit sowie im Winter Fledermäusen als Quartier dienen. Eine Überprüfung hält der NABU Stuttgart daher für zwingend erforderlich. Zudem liegt das Plangebiet in der Nähe des Neckars und in einem bekannten, wichtigen Zugkorridor von Fledermäusen, so dass im Eingriffsbereich auch Rastplätze für ziehende Fledermäuse in Frage kommen. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Fledermäuse im Plangebiet ist erforderlich.

In der Artenschutzrechtlichen Begutachtung wird angegeben, dass die alten Werkshallen leer stehen. Die Werkshallen wurden nicht auf potentielle Fledermausquartiere untersucht. Da in diesen alten Gebäude Fledermausquartiere nicht auszuschließen sind und die Hallen genutzt werden sollen, ist eine Untersuchung der alten Gebäude hinsichtlich des Quartierpotentials für Fledermäuse erforderlich.

4. Gefahr für Grundwasser und Heilquellen

Der NABU Stuttgart schließt sich der Einwendung des LNV vom 05.12.2017 „Recyclingabfallanlage Neckartal, Stuttgart-Bad-Cannstatt/Einwendung“ bezüglich der Gefährdung des Grundwassers, der Heilquellen und des Bodens durch den geplanten Umschlag und der Lagerung gefährlicher Abfälle an

Die Antragsteller betreiben bereits Anlagen in u. a. Stuttgart-Möhringen und Stuttgart-Feuerbach. Besteht dort die Möglichkeit einer Umstrukturierung, um größere Abfallmengen aufzunehmen?

5. Fazit

Offensichtlich wurden streng geschützte Eidechsen gänzlich unzureichend erfasst und falsch bewertet. Sie wurden auf Ausgleichsflächen ausgesetzt, deren Ausstattung und Lage das Überleben der Tiere nicht gewährleisten kann. Es liegt unseres Erachtens ein eklatanter Verstoß gegen das Artenschutzrecht vor. Wir fordern dazu auf, das immissionsschutzrechtliche Verfahren zu unterbrechen und die geräumten und eingeebneten Flächen umgehend wiederherzustellen und den Tieren wieder als (Über-) Lebensraum anzubieten. Anschließend soll (gerne gemeinsam) versucht werden, für CEF-Maßnahmen geeignete Lebensräume für die noch vorhandenen Tiere zu schaffen. Dies benötigt Zeit, so dass auch die notwendigen Fledermausuntersuchungen qualifiziert durchgeführt werden können.

Wir legen Wert darauf, weiterhin am Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Zhuber-Okrog
- Geschäftsstelle –

Anhang



Abb. 1 Einebnung und Verfüllung des Steinbruchs



Abb. 2 Ausgleichsfläche a2



Abb. 3 Felswand am Steinbruch